

81. Ist im Sinne des §. 163 Abs. 2 St.G.B.'s ein Rechtsnachteil aus der falschen Aussage entstanden, wenn infolge derselben gegen einen Anderen Anklage wegen einer schwereren als der von ihm wirklich begangenen Straftat erhoben ist?

IV. Straffenat. Ur. v. 13. April 1888 g. B. Rep. 719/88.

I. Landgericht Beuthen O./S.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer nimmt mit Unrecht den Strafausschließungsgrund des §. 163 Abs. 2 St.G.B.'s für sich in Anspruch. Die Vorinstanz erachtet zwar als erwiesen: Angeklagter habe seine in dem Strafverfahren gegen die verehelichte Kr. aus Fahrlässigkeit falsch ab-

gegebene eidliche Aussage, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt war, bei der Behörde, vor welcher sie abgegeben worden, widerrufen. Nach dem angeführten Gesetze würde er aber nur dann straflos sein, wenn zur Zeit des Widerrufs noch kein Rechtsnachteil für einen Anderen entstanden war. Dies Erfordernis vermisst der erste Richter, indem er annimmt, gegen die Kr. sei lediglich auf Grund der falschen Aussage des Angeklagten das Hauptverfahren wegen Vergehens gegen §. 183 St.G.B.'s eröffnet, und wäre der Widerruf nicht erst in diesem Hauptverfahren, sondern vorher erklärt worden, so hätte das Verfahren entweder eingestellt werden müssen oder nur wegen groben Unfuges fortgesetzt werden können, wie denn auch die Verurteilung demnächst nur wegen Übertretung erfolgt sei. Diese Ausführung ist mit Rücksicht darauf, daß das Vergehen aus §. 183 St.G.B.'s schwerer ist als die Übertretung aus §. 360 Nr. 11 daselbst, rechtlich nicht zu beanstanden. Unter Rechtsnachteil im Sinne des §. 163 Abs. 2 ist jede äußerlich erkennbare Beeinträchtigung eines Anderen in einem ihm zustehenden Rechte oder in seiner Rechtslage zu verstehen. Diese Beeinträchtigung muß „aus der falschen Aussage entstanden“, also zur Zeit des Widerrufs nicht bloß ermöglicht, sondern bereits wirklich eingetreten sein. Unbedenklich wird aber die Rechtslage eines Beschuldigten schon durch die Erhebung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens verschlechtert, sofern dieselbe wegen einer schwereren als der von ihm wirklich begangenen Strafthat erfolgt. Nicht allein dadurch wird er beeinträchtigt, daß er durch die zur Anklage stehende schwerere Beschuldigung Nachteile, z. B. Verhaftung, Kosten, Schädigungen in seinem Geschäftsverkehre und Kredit, erleiden kann, welche die ihm wirklich zur Last fallende That nicht im Gefolge gehabt haben würde; sondern es erwächst ihm jedenfalls eine Erschwerung der Verteidigung auch insofern, als er darauf Bedacht nehmen muß, die gegen ihn aus dem Gesichtspunkte der Anklage vorgebrachten Behauptungen und Beweise zu entkräften. In diese Lage ist die Kr. nach dem festgestellten Sachverhalte durch die falsche Aussage des Angeklagten gebracht worden, hatte also einen Rechtsnachteil bereits vor deren Widerruf erlitten, und es ist deshalb unerheblich, daß auch nach der Berichtigung noch Grund zum strafrechtlichen Einschreiten wegen eines geringeren Deliktes gegen die Beschuldigte vorlag.